

Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen schreibt derzeit das Kapitel 11 „Erneuerbare Energien und Energieversorgung“ des Regionalplans Westsachsen 2008 fort. Dazu wurden die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben des Vorstandsvorsitzenden vom 08.04.2011 im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG beteiligt und ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Abwägung der eingestellten Belange wurde durch die Versammlung am 16.12.2011 abgeschlossen.

Im Zuge dieser Befassung sieht sich der Regionale Planungsverband aufgrund der gegenwärtig zu verzeichnenden Vielzahl von unternehmerischen Aktivitäten zur Akquise und zur Flächensicherung für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Städten und Gemeinden sowie aufgrund konkreter Nachfragen aus zahlreichen Kommunen veranlasst, über den derzeitigen Stand und den zu erwartenden weiteren Verfahrensablauf der Teilfortschreibung zu informieren.

Die Teilfortschreibung Kapitel 11 „Erneuerbare Energien und Energieversorgung“ dient dem Grundanliegen, die räumlichen Voraussetzungen zum weiteren geordneten Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien in der Planungsregion zu schaffen. Neben den Festlegungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (hier insbesondere zur Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen) und zur energetischen Biomassenutzung bilden hierbei die Festlegungen zur Windenergienutzung einen Schwerpunkt. Zur Nutzung der Windenergie ist der Regionale Planungsverband auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans Sachsen angehalten, eine abschließende flächendeckende Planung auf regionaler Ebene vorzunehmen. Aufgabe der Regionalplanung ist es dabei, für eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen in den dafür auszuweisenden Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zu sorgen und dadurch die Errichtung solcher Anlagen außerhalb dieser Gebiete auszuschließen.

Der Umfang der Vorrang- und Eignungsgebiete muss sicherstellen, dass der Windenergienutzung ausreichend Raum gegeben wird, d. h., die diesbezüglichen landespolitischen Mengenziele zur Stromerzeugung aus Windenergie regionsanteilig erfüllt werden. Bei der Ausweisung dieser Gebiete hat der Regionale Planungsverband als zuständiger Planungsträger einerseits ein breites Planungsermessen; andererseits ist er an rechtliche Rahmenbedingungen gebunden. So liegt es in seiner Zuständigkeit, Kriterien zu entwickeln und anzuwenden, nach denen er eine Gebietsauswahl vornimmt. Er darf dabei die Auswahl von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der durch Ausschlusswirkung erfassten Bereiche ausrichten und ist auch nicht gehalten, sämtliche „windhöffigen“ Flächen als Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. Jedoch kommt es zwingend auf ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept an, d. h., die aufgestellten Ausschlusskriterien sind regionsweit gleich anzuwenden. Für den Regionalen Planungsverband sind dabei Rechtskonformität und Transparenz der Planung sowie Akzeptanz in der Bevölkerung maßgebliche Anliegen. Er fühlt sich dabei in seinem Handeln auch durch das Normenkontroll-Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 10.11.2011 bestärkt. Darin wurden durch das Sächsische Obergericht die Festlegungen und die methodische Vorgehensweise zur Windenergienutzung im Regionalplan 2008 bestätigt. Der Regionalplan Westsachsen 2008 ist damit bestandskräftig geworden. Das Urteil liegt unter dem Aktenzeichen „Sächsisches OVG – 1 C 17/09“ vor und ist zur Information auf der Homepage des Verbands (www.rpv-west-sachsen.de) eingestellt.

Grundsätzlich ist absehbar, dass für die regionsanteilige Erfüllung der landespolitischen Zielstellungen zur Stromerzeugung aus Windenergie neben den bisher ausgewiesenen Gebieten weitere Flächen zur Windenergienutzung in der Region zur Verfügung zu stellen sind. Dazu wird ausdrücklich angemerkt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch vollkommen offen ist, wo diese lokalisiert sein könnten und in welchem räumlichen Umgriff sie zur Ausweisung kommen. Derzeit existieren keine über den verbindlichen Regionalplan Westsachsen 2008 hinausgehenden Festlegungen oder belastbaren Aussagen zu weiteren Gebieten für die Windenergienutzung in der Planungsregion. Anderslautenden Aussagen fehlt jegliche Grundlage.

Der Regionale Planungsverband wird nunmehr den Entwurf für die Teilfortschreibung erstellen. Dazu wird eingeschätzt, dass eine Anhörung und öffentliche Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG nicht vor dem

1. Halbjahr 2013 erfolgen kann. In diesem Verfahren besteht nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung für jedermann die Gelegenheit, Belange in die Planung einzustellen.

Das Jahr 2012 wird durch eine weitergehende Diskussion der Methodik, Flächenuntersuchungen und eine Mengenermittlung des energetischen Ertrags potenzieller Flächen für die Windenergienutzung geprägt sein. Im Zuge dieser Entwurfserarbeitung erfolgt sukzessive eine Gremienbefassung zu den einzelnen Arbeitsschritten im Regionalen Planungsverband (ggf. nichtöffentlich, auch zum Schutz der kommunalen Belange und des sozialen Friedens in den Gemeinden). Der Verband steht dabei auch zu seiner bereits an verschiedenen Stellen geäußerten Aussage, wonach die Kommunen, für die sich eine über den Regionalplan Westsachsen 2008 hinausgehende Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten abzeichnet, durch die Regionale Planungsstelle frühzeitig und in jedem Falle vor der „offiziellen“ Beteiligung nach § 6 Abs. 2 Sächs-LPIG informiert werden. Dies wird frühestens im 2. Halbjahr 2012 der Fall sein können. Im Gegenzug werden die Kommunen herzlich gebeten, zu bestehenden Planungs- und Entwicklungsabsichten oder zu Problemfeldern mit überörtlichem Gewicht Informationen zu übermitteln.

Für Rückfragen stehen der Leiter der Regionalen Planungsstelle (Tel.: 0341/33 74 16 11, E-Mail: berkner@rpv-vestsachsen.de) und Herr Friedrich als Fachbearbeiter (Tel.: -12, E-Mail: friedrich@rpv-vestsachsen.de) zur Verfügung.



Prof. Dr. habil. Andreas Berkner
Leiter Regionale Planungsstelle